

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Erstes Quartal. 12. Stück.

Den 25ten März 1815.

I n h a l t.

Am Morgen des Osterfestes. — Historische Bemerkungen
über das heimliche Gericht in Deutschland, besonders West-
phalen. — Milde Wohlthaten. — Verzeichniß der Gebor-
nen 2c. — 16 Bekanntmachungen. — Pränumerationsanzeige.

Reißet euch los von dem Jammer des Lebens,
Blicket hinauf auf Jerusalems Höhen!
Dort wo als Lohn des göttlichen Strebens
Hoch des Erstandenen Palmen wehn.

I.

Am Morgen des Osterfestes.

Die beste Welt, die, Herr! mir deine Lehre
Im frommen Glauben und in Hoffnung gab,
Mein höh'res Seyn in jenen schütern Zonen,
In jenem Land jenseit dem stillen Grab;
Dies sey, Erstandner! an des Festes Morgen
Mein erst Gefühl, mein Dank, mein Lobgesang;
Denn dieser Morgen war's, wo einst die Hoffnung
Bom Himmel zu der Erde niedersank.
Wie viele hatte schon das Grab verschlungen,
Und keiner war zum Leben je erwacht!

XVI. Jahrg.

(12)

Und

Und alle sahen in dem Todesschlummer
 Nur der Vernichtung grause öde Nacht.
 Da starbst auch du, der einzige Sündenreine,
 Des ewigen Vaters erstgebohrner Sohn,
 Und Auferstehung aus der Nacht des Grabes
 War deines Lebens, deiner Tugend Lohn!
 Und also werdet ihr auch auferstehen!
 Geschah' an uns sein hohes Gotteswort;
 Ich gehe euch die Stätte zu bereiten,
 Ihr seht mich wieder bey dem Vater dort.
 Und Tausende vernahmens, glaubten, lehrten
 In allen Landen, was der Meister sprach,
 Und starben freudig, denn die Worte tönten
 Wie Engelsstimmen in dem Herzen nach.
 Und wie viel Jahre sind indeß ve. schwunden,
 Und wie viel andre werden noch vergehn!
 Doch ewig bleibt der Menschheit diese Hoffnung,
 Denn Gottes Wort wird immerdar bestehn.
 Wie glücklich, Herr! macht mich der frohe Glaube,
 Wie ruhig blick ich auf den Tod jetzt hin!
 Denn ich vertraue deinen heil'gen Worten
 Ich fühl' es froh, daß ich unsterblich bin.
 Die grause Stille, die das Grab umwehet,
 Der Staub, in den mein schwacher Leib zerfällt,
 Des Todeskampf, die Schauer der Verweisung,
 Die herbe Trennung von der schönen Welt,
 Dies schreckt von nun an nicht die bange Seele,
 Ein schönes Jenseit ist ihr aufgethan;
 Und Licht von Gott in Jesu Auferstehung,
 Erhell't mit Hoffnung meines Lebens Bahn.
 „Ich lebe und auch ihr sollt ewig leben!“
 So sprach der Meister, als er auferstand,
 Und scheuchte durch sein Beyspiel alle Zweifel,
 Die noch der Kleinmuth in der Wahrheit fand.
 Sey mir gegrüßt, o feyerliche Stunde!
 Die einst der Menschheit die Gewißheit gab;
 Ich bin unsterblich, ewig werd' ich leben,

Und

Und für die Ewigkeit gilt mein Veruf;
 Mein Leben hier, es ist nur Vorbereitung
 Für jene Welt, für die mich Gott erschuf.
 Dort erst vollend' ich, was ich hier begonnen,
 Dort findet auch die Tugend ihren Lohn;
 Mag immer hier das Laster triumphiren,
 Dort wartet seiner auch der Richter schon.
 Wie freudig darf ich meine Pflichten üben,
 Wie wie viel Muth dem Tod entgegen gehn!
 Denn nach des Lebens Mühe winkt die Palme
 Dem müden Streiter dort auf Gottes Höh'n.
 S.

II.

Historische Bemerkungen

über

das heimliche Gericht in Deutschland,
 besonders Westphalen.

Man kann es als fast gewiß annehmen, daß der Ursprung der heimlichen Gerichte über den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hinausgeht, weil der Stadt Dortmund und dem Bishofe zu Minden schon im Jahr 1332 das Recht, Freystühle zu errichten und Freygrafen zu ernennen, als ein althergebrachtes Recht von dem Kaiser Ludwig dem Bayer bestätigt wurde, und in den folgenden Zeiten stets die Meinung herrschend blieb: daß die heimlichen Gerichte von Karl dem Großen gestiftet worden, um das Heidenthum unter den Sachsen gänzlich auszurotten, und um Abgötterey und Unglauben mit unerbitlicher Stren-

Strenge zu strafen. Wahrsch inlich vereinigten sich die geistlichen Fürsten und die Städte in Westphalen während des sogenannten Zwischenreichs, wie die Städte und der König in Spanien gethan hatten, zur Errichtung von Gerichten, vor welchen diejenigen, die sonst kein Recht erlangen konnten, klagen, und welche alle große Verbrechen, die man sonst nicht strafen und überwältigen konnte, verfolgen und strafen sollten. Alle Urkunden des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, in welchen der Westphälischen Gerichte erwähnt wird, beweisen, daß ursprünglich nur Klagen über verlagte Gerechtigkeit, und über große und öffentliche Verbrechen, über Mord, Straßenraub, Schändung von Frauen und Jungfrauen, Verraubung von Kirchen, Mordbrennerey und gefährliche Ketzerey vor diese Gerichte gehörten. Als im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert alle Städte und Fürsten sich wider die heimlichen Gerichte vereinigten, und bey Kaiser und Reich sich darüber beklagten, so gab man doch immer noch zu, daß diejenigen, welchen Recht verweigert worden wäre, sich an die heimlichen Gerichte wenden dürften. Allem Ansehen nach erfüllten die Behmgerichte von ihrer Entstehung an bis in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts einen nicht geringen Theil der wohlthätigen Zwecke, um welcher willen sie gegründet worden waren: denn die ersten Klagen wider diese Gerichte wurden nicht früher als unter der Regierung des Kaisers Sigismund gehört. Vor ihrer Ausartung wurden die Freystühle nur von den Fürsten und vielleicht noch von den großen Städten in Westphalen errichtet, und also auch nur von diesen die Freygrafen ernannt. Die Schöpffen oder Benziger

sitzer bestanden sowohl aus ritterbürtigen, oder zum Schilde gebohrnen Personen, als aus freyen ächten Schöpffen. Beyde wurden mit der größten Sorgfalt gewählt, und konnten nur auf rother Erde, das heißt in Westphalen erkohren werden. Wenn anderswo gewählte Schöpffen nach Westphalen kamen, so wurden sie ohne Gnade gehenkt. Bastarde, Leibeigene, und anruchtige Personen konnten niemals Wissende werden. So nannte man die heimlichen Richter. Sowohl die Dertter, wo die Behmgerichte gehalten wurden, als die Freygrafen und Schöpffen waren alle oder meistens bekannt: wenigstens machten die Freygrafen und Schöpffen der Behmgerichte kein großes Geheimniß daraus, daß sie Wissende senen. Die Beklagten wurden zu drey verschiedenen Malen vorgeladen, und die Sachen eben so verhandelt, wie bey den übrigen Sächsischen Gerichten. Geheim hielt man bloß die Strafen, welche man auf verschiedene Verbrechen gesetzt, und die peinlichen Urtheilssprüche, welche man gegen überführte Verbrecher gefällt hatte; und die letztern mußten nothwendig geheim gehalten werden, weil die Freysöhle keine Heeresmacht besaßen, um angesehenere Verbrecher mit offener Gewalt habhaft werden zu können. Die Schöpffen des heimlichen Gerichts, denen die Vollstreckung von Todesurtheilen aufgetragen wurde, gingen dem Verfeimten so lange nach, bis sie ihn irgendwo unbetegt antrafen, wo sie ihn alsdann an den ersten besten Baum henkten. Wenn Schöpffen, die mit Vollmachten eines Freygrafen versehen waren, die Hilfe anderer Wissenden ansprachen, und diese solchen Aufforderungen nicht folgten, so waren sie des



Todes schuldig gleich denen, welche gefällte Todesurtheile verrathen hatten. Nur in einem Fall konnten die Freyschöpfen Missethäter ohne vorhergegangenes Urtheil und ohne besondere Erlaubniß abthun: wenn sie nämlich Jemanden auf frischer That, oder wie es in der Sprache der heimlichen Gerichte hieß, mit bebender Hand und gichtigem Munde antrafen. Wer übrigens einmal verfeimbt war, der war verfeimbt, dem half es nichts, daß er ein fromm Mann sey oder heiße; denn die Verfeimung bewiese schon hinlänglich, daß er böse sey, und daß er als ein böser Mann hingerichtet werden müsse.

Die Behmgerichte blieben lange auf Westphalen eingeschränkt, oder in Westphalen eingeschlossen. In das obere Deutschland breiteten sie sich erst im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts aus, denn der Rath der Stadt Ulm schrieb im Jahr 1427, daß man seit einiger Zeit mehrere Personen vor die Behmgerichte gefordert habe, welches sonst nicht erhört worden sey. Nachdem sie sich aber einmal in das südliche Deutschland verpflanzt hatten, so dehnten sie sich sehr schnell aus. Im Jahr 1442 fanden sich schon Wissende in den Städten Ulm, Augsburg, Straßburg, Basel u. s. w., und vor die Wissenden der Rätthe in diesen Städten wurden manche wichtige Sachen gewiesen. Zur Zeit ihrer Ausbreitung waren die Behmgerichte entweder schon ausgeartet, oder arteten sehr bald aus. Die ersten öffentlichen Klagen über die gefährlichen Mißbräuche der Behmgerichte erschollen im Jahr 1437, und auf diese Klagen gab der Kaiser Sigismund dem Erzbischofe Dietrich von Köln den Auftrag, als Herzog von Westphalen die heim-

heimlichen Gerichte zu reformiren, welches auch im Jahre 1439 wenigstens in Worten oder durch Vorschriften geschah. Der Erzbischof verordnete, daß man keine andere als solche Sachen annehmen solle, die von Alters her vor die heimlichen Gerichte gehört hätten: daß man nicht mehr, wie bisher, uneheliche, ehelose, oder leibeigene Leute, und noch weniger Geistliche, die nach der alten Einrichtung eben so wenig Schöpffen werden, als vor die heimlichen Gerichte gezogen werden konnten, zu Schöpffen wählen: und daß Freygrafen sich nicht mehr unterstehen sollten, zu gleicher Zeit Partey, Richter und Gerichtschreiber zu seyn, oder den Schöpffen vorher zu sagen, und sie durch Bestechungen dahin zu briagen, daß sie gewisse Urtheile aussprechen sollten. Um dieselbe Zeit geschah es häufig, daß schlechte Menschen, ohne Vollmacht von Freygrafen auf einen geringen Verdacht hin, oder aus Rache und Eigennuz unschuldige Personen henkten, und andere schlechte Menschen, die gleichfalls Schöpffen waren, zu solchen Mordthaten als Gehülffen brauchten: oder daß unruhige Bürger die Obrigkeiten, oder gar alle mannbare Einwohner ihrer Vaterstädte vor die heimlichen Gerichte fortderten. Da die Klagen auf den Reichsversammlungen, und die von dem Erzbischofe von Kölln vorgeschommene Reformation der Freystühle wenig oder nichts halfen, sondern die heimlichen Gerichte vielmehr fortfuhren, mit zügelloser Frechheit in die Gerichtbarkeit von Fürsten und Städten einzugreifen, und gleich Mördern im Finstern zu schleichen und zu würgen; so vereinigten sich zuerst 1442 viele Städte, und 1461 viele Städte und Fürsten gegen die ver-

verblischen Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten der Behmgerichte. Fürsten und Städte befohlen ihren Bürgern und Unterthanen bey Leib- und Lebensstrafe, Mitbürger oder Mitunterthanen, entweder gar nicht, oder nur in dem Fall des verweigerten Rechts vor auswärtige Behmgerichte zu ziehen, und entweder gar nicht, oder nur mit ihrem Vorwissen Schöpfen der heimlichen Gerichte zu werden. Städte und Fürsten ließen Bürger und Unterthanen, die diesen Befehl übertraten, so wie die Boten der heimlichen Gerichte am Leben strafen; und von dieser Zeit an wagten sich die Boten der Behmgerichte nicht anders, als heimlich und bey Nacht an die Thore von Städten oder Burgen, um die Citationen anzuschlagen oder anzuhängen. Dieser Vorkehrungen ungeachtet dauerten die Behmgerichte bis gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts fort. Die Churfürsten, oder auch alle Stände wiederholten 1512 und 1522 eben die Klagen, welche man schon beynah ein ganzes Jahrhundert gegen die heimlichen Gerichte vorgebracht hatte; und auf diese dringenden Klagen nahm der Erzbischof von Köln, der die gänzliche Aufhebung der Behmgerichte hinderte, eine letzte, aber gleichfalls unwirksame Verbesserung derselben vor. Die Behmgerichte verlohren sich erst gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, da alle Stände ihre Gerichtsverfassung immer besser einrichteten, sich immer mehr und mehr mit Privilegien gegen die Appellationen an die Behmgerichte verwahrten, und alle Theilnahme an denselben, und alle Versuche, Jemanden vor die heimlichen Gerichte zu bringen, an Leib und Leben strafen. Bey solchen Sitten, als im vierzehnten und

und funfzehnten Jahrhundert herrschten, mußten nothwendig solche heimliche Gerichte, als die Westphälischen waren, bald nicht ein Gegenmittel, sondern eine neue Quelle eben der Unordnungen und Unglücksfälle werden, die man dadurch zu heben oder zu vermindern gesucht hatte. M.

Chronik der Stadt Halle.

I.

Milde Wohlthaten.

Aus der am 5ten und 6ten September vor. Jahres gehaltenen Auction bey Hrn. Gerson Jacob Löwe allhier, sind als nicht abgeholter Ueberschuß für die Armen abgegeben 5 Thlr. 2 Gr. 11 Pf.

Für ein verlohren gegangenes goldnes Armband wurden im patriotischen Wochenblatte dem Finder, wenn er dasselbe an Herrn Rößler auf dem Kronprinz abgebe, 2 Thaler versprochen. Dieses Band ist mir von unbekannter Hand überschickt worden, mit dem Bemerkten, ich solle mir diese 2 Thaler für das ErwerbInstitut auszahlen lassen. Von Herrn Rößler habe ich dieselben baar erhalten.

Für dieselbe Kasse ist von einer ungenannten Dame 1 Friedrichsd'or überschickt, wofür ich ganz ergebenst danke.

Holzhausen.

2.

Gebörne, Getraute, Gestorbene in Halle zc.
Februar. März 1815.

a) Gebörne.

Marienparochie: Den 26. Febr. dem Buchbind-
ermeister Salomo jun. ein S., Ernst Ferdinand.
(Nr. 211.) — Den 4. März dem Sattlermeister
Klose eine F., Friederike Wilhelmine. (Nr. 916.) —
Den 9. dem Klempnermeister Hedler eine F., Albers-
tine. (Nr. 910.) — Ein unehel. S. (Nr. 763.) —
Den 14. dem Handarbeiter Heinemann ein Sohn
todtgeboren. (Nr. 983.)

Ulrichsparochie: Den 4. März dem Wöttchermeis-
ter Jänicke eine F., Marie Therese. (Nr. 241.) —
Den 7. dem Schneidermeister Lerche ein S., Jo-
hann Friedrich Louis. (Nr. 409.) — Den 8. dem
Schirmfabrikant Spieß eine F., Louise Albertine.
(Nr. 435.) — Den 15. dem Kaufmann Freisch
ein S., Heinrich. (Nr. 1607.)

Moritzparochie: Den 14. März dem Victualien-
händler Walther eine F., Amalie Auguste. (Nr. 649.)

Dankirche: Den 18. Febr. dem Kanzellist Pallas
ein Sohn, Hermann.

Katholische Kirche: Den 14. März eine unehel.
F. (Nr. 275.)

Neumarkt: Den 12. März dem Soldat Sauer eine
F., Johanne Marie Henriette. (Nr. 1154 b.)

Glauchau: Den 19. Febr. dem Pastor D. Tiemann
ein Sohn, Carl Adolph Theodor. (Nr. 1754.) —
Den 21. dem Professor D. Däffer ein S., Jürgen
Heinrich Gerhard. (Nr. 1730.) — Den 11. März
dem Zimmergesellen Schaaf ein S., Friedrich Chris-
tian. (Nr. 1918.) — Den 15. dem Zimmergesel-
len Richter ein S., Carl David. (Nr. 1715.)

b) Geo

b) Getraute.

Marienparochie: Den 19. März der Zimmergeselle Scheibe mit M. W. Vogel.

Ulrichsparochie: Den 19. März der Justizcommissarius in Cönnern Sinf mit J. Ch. Klos.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 12. März des Inspectors Schleich F., Auguste Mathilde Caroline, alt 3 J. 1 M. 1 W. Nervenfieber. — Den 14. des Rathswächters Kausch Wittwe, alt 66 J. Schlagfluß. — Des Handarbeiters Heinemann S. todtgeb. — Des Handarbeiters Kühlewein nachgel. F., Amalie Dorothee, alt 1 J 6 M. Steckfluß.

Ulrichsparochie: Den 13. März des Maurers gesellen Deybaldt F., Christiane Rosine, alt 5 W. Steckfluß.

Morixparochie: Den 17. März des Handarbeiters Schöne F., Marie Rosine, alt 3 M. 3 W. 4 F. Darmsuche.

Neumarkt: Den 17. März des Einwohners Sichter F., Marie Christiane, alt 7 J. 9 M. Auszehrung. — Den 18. des Gärtners Baum Tochter, Johanne Friederike Caroline, alt 4 J. 7 M. 2 F. Steckfluß.

Glauchau: Den 13. März des Strumpfwirkermeisters Schildbach Wittwe, alt 65 J. 4 M. Entkräftung. — Den 17. des Pächters Köser Sohn, Hermann Friedrich, alt 5 M. 1 W. Krämpfe.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die im vorigen Stück angezeigte Auction im Hause der verstorbenen Madame D e g e l ist eingetretener Hindernisse wegen auf den 11ten April angesetzt.

Die unterzeichnete Commission benachrichtigt hierdurch die Besitzer der Hallischen Stadt-Obligationen, daß vom 1sten April d. J. an die Coupons dieser Obligationen, welche am 1sten Januar 1812 fällig waren, bey dem Rentanten Herrn Schiff dergestalt bezahlt werden sollen, daß täglich 50 Nummern, nämlich den 1sten April Nr. 1 — 50, den 3ten April Nr. 51 — 100, den 4ten April Nr. 101 — 150 u. s. w. angenommen werden.

Halle, den 21. März 1815.

Commission zur Regulirung der städtischen
Kriegsschulden.

Mittwoch als den 29sten März Nachmittags um 2 Uhr sollen in meinem Hause sub Nr. 644 auf dem Freudenplan das von meinem verstorbenen Ehemann, dem Leinwandhändler Meister Fischer, hinterlassene Handwerkszeug, bestehend in 3 Weberstühlen nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, an den Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Halle, den 20. März 1815.

Verwittwete Fischer.

Wir gebrauchen jetzt schleunigst eine Parthie altes Bley, und nehmen auch Fensterbley mit an. Bis Ostern gelten noch die alten Preise der übrigen Metalle, von dieser Zeit erleidet aber vorzüglich Kupfer einen bedeutenden Abschlag.

Kayser und Comp. Steinstraße 132.

Moderne italiänische und deutsche Strohhüte, wie auch die jetzt so beliebten englischen Stroh-Bonnets, habe ich zu sehr billigen Preisen erhalten.

Friederike Besser,

im Laden unter dem Rathhause.

Ein kleines schwarzes fehlerfreyes Reitpferd, 7 Jahr alt, vorzüglich bequem und sicher zu reiten, steht zu verkaufen bey dem Kriminalboten Balthasar zu Halle auf dem Neumarkt Nr. 1130.

Englische Heringe in ganzen und halben Tonnen
zu 30 bis 33 Thlr., ins Ausland 2 Thlr. billiger.
May, in Nr. 483.

In der Waisenhans Buchhandlung und in allen
übrigen Buchhandlungen in Halle sind folgende im Fach
der schönen Literatur und bey Gerhard Fleischer dem
Jüngern in Leipzig erschienene neue Schriften zu haben:

Fouqué, Caroline de la Motte. Feodora, ein Roman.
3 Thle. mit 1 Kupfer. 8. 1815. 2 Thlr. 12 Gr.

Maria, oder die Leiden der Liebe. Von Louis Napoleon,
ehemal. König von Holland. Aus dem Franz. übers. v.
Fr. Gräffer. 2 Thle. m. 2 Kpf. 12. 1814. 2 Thl. 16 Gr.

Collin, Matthäus v., dramatische Dichtungen. 2 Thle.
mit 2 Kupf. 12. 1814. 2 Thlr. 16 Gr.

Nichler, Caroline. Die Grafen von Hohenberg.
Ein Roman. 2 Theile. 2te wohlfeilere Ausgabe.
8. 1814. 2 Thlr.

Streckfuß, Carl. Julie von Lindau, oder Wille,
Natur und Verhängniß. 2 Thle. mit 1 Kupfer. 2te
wohlfeilere Ausgabe. 8. 1815. 2 Thlr.

Sydonie, oder Leidenschaft und Verhängniß. Me-
moires eines Unglücklichen. Aus dem Franz. übers.
von Th. Dium. Mit 1 Kpf. 8. 1815. 1 Thlr. 8 Gr.

Von dem vor einigen Wochen angekündigten Ku-
pferwerke:

Scenen aus Paris während der Anwesenheit der
hohen Allirten

ist mir das Blatt, die Herabnahme der Bildsäule Na-
poleons, als Probeblatt, zugeschiedt, welches bey mir
angesehen werden kann. Es werden 6 Blätter in 3 Lie-
ferungen, jede Lieferung kostet 3 Thlr. sächsisch. Die
Blätter sind 17 Zoll hoch und 22 Zoll breit, und an dem
Beyfall ist nicht zu zweifeln. Ein ausführliches Avers-
tissement sagt mehreres. Körners Bildniß in guten
Abdrücken zu 1 Thlr. ist wieder da.

C. A. K ü m m e l,

Buchhändler in Halle unter dem goldnen Ringe.



In der Waisenhaus- Buchhandlung so wie in allen
übrigen Buchhandlungen in Halle sind zu haben:

Glaube, Kirche, Priesterthum,

von

Dr. Johann Severin Vater.

8. Preis 20 Gr.

und

Napoleon Bonaparte, der Weltgebie-
ter, und die Päbste des Mittelalters.
Eine historische Parallele mit einigen Schluß-
Bemerkungen, als Nachtrag zu obiger
Schrift, von ebendemselben Verfasser. 8.
Preis 12 Gr.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern. 1815.

Der ehrwürdige Verfasser spricht so wahr und so
warm, schöne treffliche Worte, über Wesen, Werth
und Kraft des Glaubens, und bestimmt den ächten
Sinn dieses viel gemißbrauchten, vieldeutigen und viel
verdeuteten Wortes eindringlich und faßlich, auch für
den Nichtstudirten, und mit Beziehung auf die wunder-
samem Ereignisse unsrer Zeiten. Was über Kirche, Kir-
chengewalt und Recht, Kirchenoberhaupt u. s. w. und
über Priesterthum, dessen Verfassung und nützliche Ein-
richtung gesagt ist, ist wahr und klar, und wird sich
dem Besten, was wir hierüber haben, dreist an die
Seite stellen dürfen.

Der Nachtrag zu dieser Schrift: Napoleon Bo-
naparte und die Päbste des Mittelalters,
von demselben Verfasser und in demselben Verlag, zieht
eine historische Parallele der Herrschsucht mit der Herrsch-
sucht, der kirchlichen mit der politischen, und macht
Vieles, eben in der Vergleichung für jezige Zeiten, klar,
anziehend und verständlich. Dort strebten sie nach Uns-
versals

versalmonarchie durch die Kirche — hier Er nach Universalmonarchie in den Staaten — und die Völker jaucherten und wimmerten, und Gott hat sie von beyden erlöst! — Von einem Kirchen- und vom Continentsystem! — Leset! es sind lesenswerthe Worte, und auch beachtenswerthe!

In der Waisenhauß-Buchhandlung und in allen übrigen Buchhandlungen in Halle ist zu haben:

Neue

deutsche Sprachlehre

von

Theodor Heinsius.

3 Theile. Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.

Preis 1 Thlr. 8 Gr.

Da der Freunde der deutschen Sprache überall mehr werden, und das Bestreben seine Muttersprache sowohl richtig zu sprechen als zu schreiben, unter allen Ständen im lobenswerthen Zunehmen ist, so wird ein, ohnehin schon durch seine Nützlichkeit sehr bekanntes, und von bedeutenden Stimmen empfohlnes Werk, um so weniger seiner Gönner und Freunde verfehlen, da Alles was deutsch Sprechen und Schreiben betrifft, hier mit eben so großer Klarheit als Bestimmtheit, sowohl für Schulen und deren Lehrer, als für den Selbstunterricht behandelt ist. Selbst der Materialien fürs Denkvermögen, in Verbindung gebracht mit dem verschwisteren Sprachvermögen, sind mancherley. Es versteht sich, daß es an Anweisung und reichhaltig lehrreichen Beyspielen, zur Unterscheidung ähnlich klingender Wörter, zu verschiedenen Arten Aufsätzen und Briefen, selbst zu Fracht- und Handelsbriefen, wie in allen Arten Uebungen zu eigenen schriftlichen Arbeiten eben so wenig fehlt als an Mustern für die Deklamation. Dieses alles bearbeitet in mehr als 50 Bogen, ist für den höchst wohlfeilen Preis von 1 Thlr. 8 Gr. zu haben.

Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß vom 24sten d. M. an das Bureau der Königl. Gensd'armirie in dem, der verwitweten Frau Notarius G ü h n e zugehörigen, am alten Markte Nr. 629 gelegenen Hause, eine Treppe hoch seyn wird.

Halle, den 22. März 1815.

von Latorff,
Hauptmann und Kreis-Brigadier.

Thee dankant. Montags den zweyten Ofter, feyertag wird der letzte Thee dankant von 7 bis 12 Uhr gegeben.

Wech sung.

Kisten von verschiedenen Größen stehen bey mir zu äußerst billigen Preis zum Verkauf.

Geibel.

Sollte ein junger Mensch von guter Erziehung, aus der Stadt oder vom Lande, Lust haben, die Stellmacherprofession zu erlernen, der kann sich melden bey dem
Stellmachermeister Ublig,
auf dem Strohhofe.

Sollte ein junger Mensch von guter Erziehung Lust haben, die Buchbinder-Profession zu erlernen, der kann sich bey mir melden.

Linke,
wohnhaft an der Moriskirche.

Pränumerationsanzeige.

Mit künftigem Stück endigt sich das erste Vierteljahr vom 16. Jahrgang des Wochenblatts. Man ersucht daher diejenigen, welche nur auf das erste Quartal pränumerirt haben, auf das zweyte die Pränumeration mit 4 Groschen, oder wie viel sonst ihre Milde bestimmt, an die Herumträger zu entrichten. — Auch kann noch jetzt auf das ganze Jahr pränumerirt werden; die vorigen Stücke werden nachgeliefert.